

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.7
Vorlage Nr.: 1591/2022
Aktenzeichen:
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 08.07.2022

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	12.09.2022	

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.11.1989 die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) beschlossen und damit die Übertragung der Verpflichtung der Gemeinde nach § 41 Straßengesetz auf die Straßenanlieger und die Festlegung des Umfangs der Anliegerverpflichtung vorgenommen.

Nachdem das OLG Karlsruhe festgestellt hat, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwegen in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird (OLG Karlsruhe vom 13.02.2014, AZ 9U 143/13),

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

wurde seitens des Gemeindetages eine geänderte Mustersatzung (im Jahr 2021) überlassen. Da die Gemeinde durch die gerichtliche Entscheidung zum beidseitigen Streuen nicht verpflichtet wäre, kann diese Verpflichtung auch nicht auf die Anlieger übertragen werden. Daher empfiehlt auch der BGV als kommunaler Versicherer die Änderung und Anpassung an die Mustersatzung, da dies weniger Potential für Streitigkeiten birgt. Es wird von dortiger Seite kritisch gesehen, wenn an die Anlieger mehr delegiert würde, als man (die Gemeinde) selbst in der Pflicht ist. Daher wird die alternierende Räumspflicht für sinnvoll erachtet.

Als Anlage zur Beschlussvorlage wurde eine Synopse erarbeitet, die die Mustersatzung des Gemeindetages, sowie die alte und neue Fassung der Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Iffezheim enthält. In dieser Synopse sind in roter Farbe die Änderungen entsprechend der Mustersatzung bzw. der bisherigen „Gegebenheiten“ dargestellt und in gelber Farbe die Abweichungen der Mustersatzung zur neuen, vorgeschlagenen Fassung markiert.

Folgende Änderungen / Ergänzungen wurden entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetages vorgesehen:

- § 2 Abs. 4: Bei Straßen ohne Gehwege ist nun eine jährliche Räum- und Streupflicht vorgesehen (ungerade Hausnummern in ungeraden Jahren, gerade Hausnummern in Jahren mit gerader Jahreszahl), da dies als „gerechteste“ Lösung erscheint und somit der verpflichtete Anlieger eindeutig bestimmt werden kann.
- § 3 Abs. 6: Die Regelung bezüglich Hinterlieger wurde nun an die Formulierung des § 15 Abs. 1 StrG angeknüpft. Dort geht es um Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straßen liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (Begriff des Straßenanliegers). Es wird nicht mehr das Kriterium der gemeinsamen Zufahrt bzw. des gemeinsamen Zugangs verwendet. Auf die Alternative „oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße“ wird auch verzichtet. Die bisherige Formulierung „und“ wurde in „bzw.“ geändert, da es sich nicht um eine Kumulation handelt. Die Hauptaussage regelt nun, vor welchen Grundstücken (die direkt an der Straße bzw. an dem Gehweg liegen) der Hinterlieger reinigen, räumen oder streuen muss. Somit vereinfacht die Neuregelung die Anwendung der Hinterliegerverpflichtung. Der Hinterlieger hat nun diejenige für den Fußgängerverkehr bestimmte öffentliche Verkehrsfläche zu reinigen, zu räumen oder zu streuen, die an die Grundstücksfläche angrenzt, die die Zufahrt oder den Zugang verschafft. Bei Reihenhäusern ist dies das Grundstück des Reihenhauses mit seiner gesamten, an den Gehweg grenzenden Breite und bei einem Privatweg das

Grundstück dieses Privatweges mit seiner an die öffentliche Verkehrsfläche grenzenden Breite.

- Auf die Regelung für Eckrundstücke wurde verzichtet, da diese nur eine Klarstellung wäre und hier kein Bedarf gesehen wurde.
- § 4 Abs. 1: neu aufgenommen wurde die Verpflichtung für den räumlichen unbefestigten Bereich um die Straßenbäume. Diese Baumscheiben sind oft durch Abfälle etc. verunreinigt. Mit der Neuregelung werden die Anlieger verpflichtet, diese Abfälle als Teil der Gehwegreinigung mit zu beseitigen. Diese Flächen gehören zum Gehweg und damit zur Straße. Die weiteren als Verkehrsgrün zu wertenden Flächen werden nicht in die Satzungsregelung einbezogen.
- § 4 Abs. 1 Satz 1: bleibt unverändert, da es keine Rechtsprechung dazu gibt. Obgleich der Begriff „Unkraut“ rechtlich umstritten ist. Es ist in kommunalen Satzungen seit langem üblich, im Rahmen der Reinigungspflicht die Beseitigung von Unkraut zu verlangen.
- § 5 Abs. 5: Die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen wird neu klarstellend eingefügt. Auch dies beruht u.a. auf einer Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 09.03.2000, dass nicht ein Busunternehmen an sämtlichen Haltestellen für ein gefahrloses Begehen sorgen kann. Bei einer Bushaltestelle ist mit regelmäßigem Fußgängerverkehr an der Gehwegkante zu rechnen. Zumindest bei zu erwartendem erheblichen Schulbusverkehr ist der zu räumende 1,20m breite Streifen an den Bordstein zu legen (hier 1,50m). Keine Streupflicht besteht, wenn kein Bus mehr zu erwarten ist (z.B. nach der letzten Busfahrt).
- § 6 in anderen Satzungen z.B. Kuppenheim ist hier ergänzt: „auf den Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, sollte möglichst verzichtet werden. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz, salzhaltigen oder anderen umweltschädlichen Stoffen verboten. Die Stoffe oder damit versetztes Material darf nicht in angrenzende Grünanlagen eingebracht werden.“ Dafür wird jedoch im Muster keine Empfehlung gegeben, da die Rechtsprechung bei diesen Sonderfällen die Anforderung an die Räum- und Streupflicht entsprechend angepasst hat, so dass es keiner Zulassung des Streusalzes bedarf.
- § 7 die Zeiten wurden dem Vorschlag der Mustersatzung angepasst
 - ✓ Montag bis Freitag bis 7:00 Uhr
 - ✓ Samstag bis 8:00 Uhr
 - ✓ Sonn- und Feiertage bis 9:00 Uhr
 - ✓ Abends wurde 20:00 Uhr beibehalten, obgleich es auch schon Satzungen gibt, die bis 21:00 Uhr vorschreiben.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung daher vor, die Satzung gemäß dem beigefügten Entwurf zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der neuen Satzung

Synopse des Mustersatzungstextes sowie des alten und neuen Satzungstextes